



Vereinssatzung

Stand: Juni 2013

4. überarbeitete Version

BAUMBERGER STROLCHE e .V.

Amtsgericht Coesfeld VR 392
Bankverbindung: Volksbank Nottuln
BLZ 401 643 52
Kto 116 30 200



Baumberg 20
48301 Nottuln
Telefon: 02502-8964
info@baumberger-strolche.de
www.baumberger-strolche.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft
2. Zweck des Vereins
3. Selbstlosigkeit
4. Mitgliedschaft
5. Beiträge
6. Organe des Vereins
7. Elternversammlung
8. Mitgliederversammlung
9. Vorstand
10. Satzungsänderung
11. Haftung
12. Auflösung des Vereins

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1.1

Der Verein ist eine Elterninitiative und trägt den Namen „Baumberger Strolche“ e.V.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Nottuln.

1.3

Er ist unter der Vereinsnummer 392 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.

1.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

2. Vereinszweck

2.1

Der Verein „Baumberger Strolche“ e.V. Mit Sitz in Nottuln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung.

2.2

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

2.3

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

2.4

Der Verein fördert darüber hinaus die Weiterbildung von Erwachsenen (Eltern und Erzieher/innen) durch das Einrichten von Arbeitskreisen und die Durchführung von Veranstaltungen.

3. Selbstlosigkeit

3.1

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1

Mitglieder sind alle personensorgeberechtigte Elternteile, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, schriftlich beim Vorstand des Vereins einen Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft zu stellen. Mit Ausnahme der unter Punkt 4.2 und 6.3 der Satzung getroffenen Regelung haben außerordentliche Mitglieder in den Organen des Vereins nur beratende Funktion.

4.2

Die vom Verein fest angestellten Erzieher/-innen erhalten automatisch die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft mit Stimmrecht in der Eltern- und Mitgliederversammlung. Diese Mitgliedschaft ist nicht an die Verpflichtung zur Beitragszahlung geknüpft und endet spätestens mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Verein „Baumberger Strolche e.V.“.

4.3

Die personensorgeberechtigten Elternteile eines oder mehrerer Kinder, die die Tagesstätte besuchen, besitzen zwei Stimmen in allen Organen des Vereins. Gegenseitige Vertretungen beider personensorgeberechtigten Elternteile bei der Stimmabgabe sind möglich. Alleinerziehende haben zwei Stimmen.

4.4

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

4.5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (fristgerechte Kündigung), Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4.6

Die Mitgliedschaft endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.

4.7

Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Vorstand / Mitglied zugegangen sein.

4.8

Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

4.9

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

4.10

In der Zeit der Mitgliedschaft im Verein haben Eltern den Anspruch auf bevorrechtigte Aufnahme jüngerer Geschwisterkinder in der KiTa. Dies gilt nicht für außerordentliche Mitglieder.

5. Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Elternversammlung,
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

7. Die Elternversammlung

7.1

Als Elternversammlung gilt jeder Elternabend. Diese finden in regelmäßigen Abständen statt. Hierzu lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Räumen der KiTa ein.

Die vom Verein fest angestellten Erzieher/-innen haben als außerordentliche Mitglieder mit jeweils einer Stimme ein Stimmrecht in der Elternversammlung.

7.2

Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Stimmrechte aller Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann frühestens nach einer Woche erneut eingeladen werden, und zwar unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen und unter Beifügung derselben Tagesordnung. Diese Elternversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

7.3

Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7.4

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Elternversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von dem/der Verfasser/-in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Das entsprechende Protokollbuch muss für jedes Mitglied einsehbar in den Räumen der KiTa aufbewahrt werden.

8 Die Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

8.2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

8.3

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

8.4

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 10)
- Auflösung des Vereins (§ 12)
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrags (§ 5)

8.5

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Stimmberechtigung der Mitgliederversammlung ist analog Punkt 4.2 bis 4.3. Die vom Verein fest angestellten Erzieher/-innen haben als außerordentliche Mitglieder mit jeweils einer Stimme ein Stimmrecht.

8.6

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.7

Bei der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Protokollführer/in und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

9. Der Vorstand

9.1

Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer KassensführerIn, einem/einer SchriftführerIn und einem Vereinsmitglied für Controlling. Wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

9.2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

9.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

9.4

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet jedoch auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

9.5

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und dürfen nicht gleichzeitig hauptamtlich für den Verein tätig sein.

9.6

Der Verein wird gerichtlich und in Vertragsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

9.7

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9.8

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

9.9

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

10. Satzungsänderung

10.1

Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder bei einer Mitgliedsversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung

sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

10.2

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

11. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

12.1

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

12.2

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband NRW e.V. - der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort/Datum

Unterschriften